

Kanton Graubünden Gemeinde Bonaduz



Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume **Genehmigung**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Projekt

Bonaduz, Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume

Projektnummer: 27057

Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Bonaduz

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung

Bearbeitungsdatum: 8. Oktober 2018

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur

z:\gemeinde\bonaduz\27057_optr_gewässerräume\01_rap\02_resultate\04_pmb\20181008_pmb.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlage	4
3.	Koordination mit den Nachbargemeinden	5
4.	Planungsinstrumente	5
4.1	Zonenplan 1:2'000 Dorf	6
4.2	Zonenplan 1:2'000 Bot Mulins	7
4.3	Zonenplan 1:2'000 Bonaduz West, Scardanal	8
4.4	Baugesetz	9
5.	Verfahren	10
5.1	Vorprüfung	10
5.2	Mitwirkungsaufgabe	10
5.3	Beschluss und Genehmigung	10
	Anhang I: Auswertung Vorprüfung	11
	Anhang II: Besprechungsprotokoll	12



1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz und im Juni 2011 die Gewässerschutzverordnung, welche das Gesetz präzisiert, in Kraft. Ein wichtiger Punkt in diesem angepassten Gesetz bildet die Pflicht, im Grundsatz für alle Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer der Schweiz einen Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton Graubünden hat für die Gewässerraumausscheidung einen Leitfaden erarbeitet, in welchem ein generelles zweistufiges Vorgehen empfohlen wird. In einer ersten Stufe wird der Gewässerraum zentrisch ab Gewässerachse abgetragen und dort angepasst, wo es erforderlich ist. In einer zweiten Stufe kann der berechnete Gewässerraum im Rahmen einer Nutzungsplanrevision eigentümergebunden festgesetzt werden.

2. Grundlage

Die Ausscheidung der Gewässerraumzone erfolgt auf Grundlage des Entwurfs zur Gewässerraumausscheidung der Firma Hunziker Zarn & Partner, Domat/Ems (Stand 11. Juli 2018). Die Grundlage wurde nach Eingang des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumentwicklung und einer anschliessenden Besprechung zwischen der Firma Hunziker Zarn & Partner und dem Amt für Natur und Umwelt überarbeitet. (vgl. Anhang II)

Die Berücksichtigung der Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume (Inventare Natur- und Landschaftsschutz, Gefahrenkarte Wasser etc.) wird im Begleitbericht der Firma Hunziker Zarn & Partner erläutert.

Die Grundlage der Firma Hunziker Zarn & Partner wird ohne Anpassungen in die Ortsplanung überführt.



3. Koordination mit den Nachbargemeinden

Die Gewässerräume des Vorder- und Hinterrheins müssen mit den Nachbargemeinden Domat/Ems, Tamins, Trin und Safiental koordiniert werden. Der Gewässerraum des Hinterrheins ist mit der Firma STW AG für Raumplanung in Zusammenarbeit mit der Firma Hunziker Zarn & Partner sowohl für die Gemeinde Bonaduz als auch für die Gemeinde Rhäzüns bereits ausgearbeitet und koordiniert worden. Der Entwurf für die Gewässerraumausscheidung durch die Firma Hunziker Zarn & Partner deckt auch die andere Uferseite der Nachbargemeinden von Domat/Ems, Tamins, Trin und Safiental ab, stellt jedoch nur einen Zwischenschritt dar und ist nicht definitiv. Es muss daher damit gerechnet werden, dass es in den Nachbargemeinden zu Anpassungen des Gewässerraums kommen wird, beispielsweise aufgrund von Nutzungskonflikten.

4. Planungsinstrumente

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung werden die notwendigen Gewässerraumausscheidungen als Gewässerraumzonen in den Zonenplan aufgenommen und das Baugesetz wird mit einem Artikel zur Gewässerraumzone ergänzt. Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst die folgenden Bestandteile:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan 1:2'000 Dorf
- Zonenplan 1:2'000 Informationsplan: Dorf
- Zonenplan 1:2'000 Bot Mulins
- Zonenplan 1:2'000 Informationsplan: Bot Mulins
- Zonenplan 1:2'000 Bonaduz West, Scardanal
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung

4.1 Zonenplan 1:2'000 Dorf

Im Planausschnitt „Dorf“ werden die notwendigen Gewässerraumzonen entlang des Vorder- und Hinterrheins ausgeschieden.

Die ausgeschiedene Gewässerraumzone am Hinterrhein überlagert die Landwirtschaftszonen und die Zone für Fahrende geringfügig. Dazu umfasst sie Teile der rechtskräftigen Naturschutzzone (betreffend den Auenperimetern) und die dazugehörigen Landschaftsschutzzonen. Die ausgeschiedene Gewässerraumzone am Vorderrhein überlagert die Industrie-Gewerbezone Farsch geringfügig in den Randbereichen. Somit sind voraussichtlich auch keine grösseren Nutzungskonflikte zu erwarten.

Die Abgrenzungen wurden wo möglich optimiert und es konnten aus gewässerschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden.

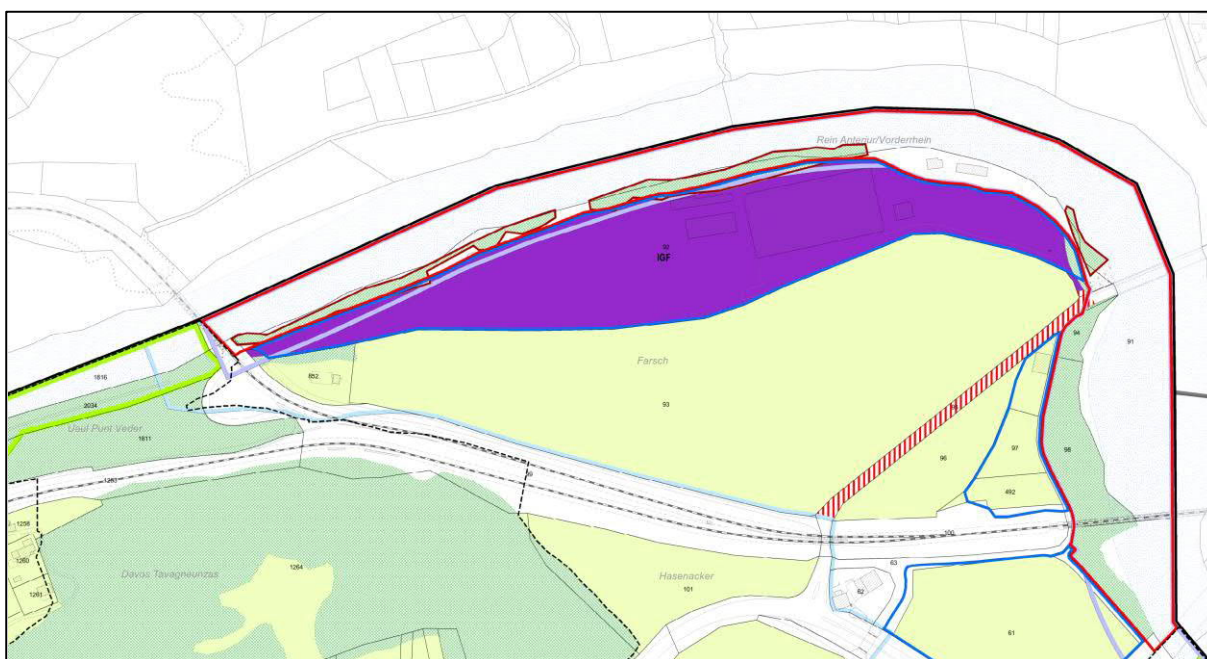


Abb. Nr. 1: Planausschnitt Farsch – Informationsplan (nicht massstäblich)

4.2 Zonenplan 1:2'000 Bot Mulins

Die im Planausschnitt „Bot Mulins“ festzulegenden Gewässerraumzonen sind mehrheitlich schmal. Sie betreffen die Schrebergartenzone, die Zone für Sport und Erholung, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Zone übriges Gemeindegebiet und die Landwirtschaftszone. Einige Gewässerraumzonen beinhalten innerhalb ihrer Perimeter rechtskräftige Naturschutzzonen. Der Einfluss auf die Bewirtschaftung des Kulturlands ist daher gering. Die Überlappungen zwischen der Gewässerraumzone und der Schrebergartenzone sowie auch der Gewässerraumzone und der Zone für Sport und Erholung sind zwar für die Grundeigentümer relevant, aber es ist aus gewässerschutzrechtlicher Sicht keine Anpassung möglich, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handelt.



Abb. Nr. 2: Planausschnitt Sils Orts – Informationsplan (nicht massstäblich)

4.3 Zonenplan 1:2'000 Bonaduz West, Scardanal

Im Planausschnitt „Bonaduz West, Scardanal“ werden die notwendigen Gewässerraumzonen in den Gebieten Bonaduz West und Scardanal ausgeschieden.

Bonaduz West

Die festgelegte Gewässerraumzone ist innerhalb einer Landschaftsschutzzone eingeschlossen und verläuft ähnlich wie die rechtskräftige Naturschutzzone. Die Gewässerraumzone überlagert die Zone übriges Gemeindegebiet. Es konnten keine raumplanerisch begründeten Anpassungen vorgenommen werden.

Scardanal

Die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen sind schmal, überlagern die Landwirtschaftszonen und liegen zum Teil innerhalb der rechtskräftigen Naturschutzzone. Der Einfluss auf die Bewirtschaftung des Kulturlands ist daher gering. Es konnten keine raumplanerisch begründeten Anpassungen vorgenommen werden.

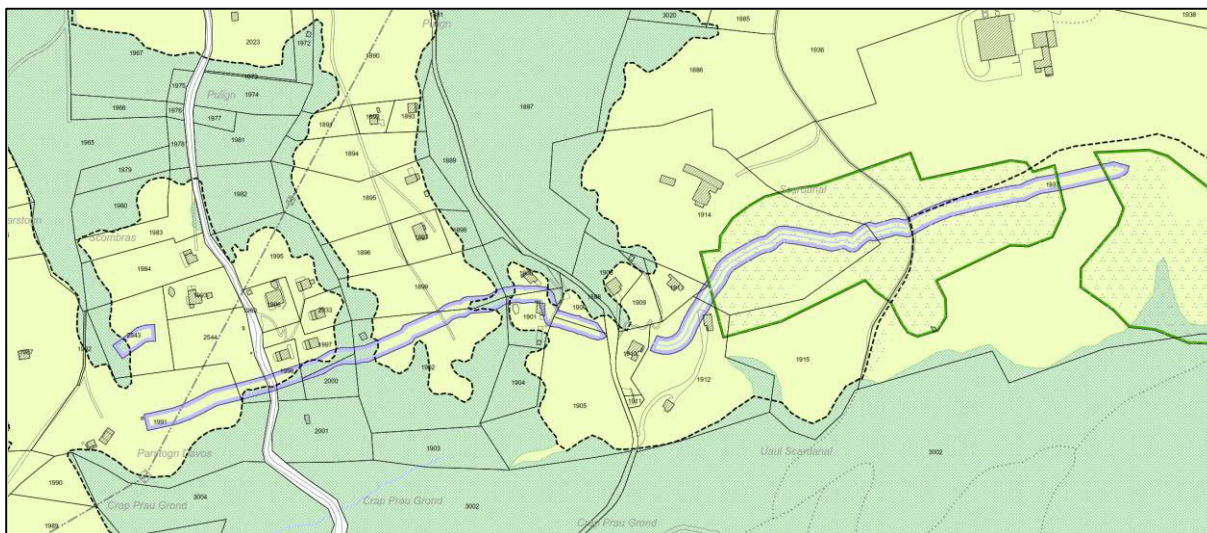


Abb. Nr. 3: Planausschnitt Scardanal – Informationsplan (nicht massstäblich)



4.4 Baugesetz

Das Baugesetz wird um den Artikel 32^{bis} „Gewässerraumzone“ ergänzt. Der Artikel 32^{bis} entspricht dem Artikel 42a des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (Stand 2014) der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung. Infolge des neuen Artikels erfolgt die Ergänzung der Aufzählung in Artikel 9 „Festlegungen“ sowie eine Anpassung der Zwischentitel (neuer Zwischentitel „C. Schutzzonen“).

Der neu eingefügte Artikel lautet wie folgt:

Gewässerraumzone	Art. 32 ^{bis}
1	Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
2	Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.
3	Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
4	Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.
5	Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.



5. Verfahren

5.1 Vorprüfung

Die Vorlage wurde von der Gemeinde am 16. Februar 2018 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 18. Mai 2018. Die Ergebnisse und daraus resultierende Anpassungen wurden in einer Auswertungstabelle zusammengefasst (vgl. Anhang I).

5.2 Mitwirkungsaufgabe

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (10. August bis 10. September 2018) sind keine Vorschläge und Einwendungen eingegangen.

Das ARE hat eine neue Richtlinie „Darstellung Nutzungsplanung“ ausgearbeitet und zudem wurde auch ein Signaturenkatalog für die Darstellung bereitgestellt (Stand 12.09.2018). Die Gemeinde hat jedoch beschlossen, keine Änderungen an den Genehmigungsdokumenten vorzunehmen.

5.3 Beschluss und Genehmigung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde am 25.10.2018 durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Anschliessend wurde die Vorlage zur Beschwerdeauflage gebracht und zur Genehmigung bei der Regierung eingereicht.

Chur, 8. Oktober 2018 /



Anhang I: Auswertung Vorprüfung

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechung mit ANU 31.05.2018 (Protokoll als Beilage)	Behandlung Gemeinde
Kap. 1: Eindolungen	Grundsatz	Der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern im Siedlungsgebiet soll entweder explizit festgelegt oder auf die Festlegung soll explizit verzichtet werden. Verzichtet werden kann, wenn, unter Gewährleistung des überwiegenden öffentlichen Interesses, eine offene Führung nicht mehr möglich ist. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann auf die Festlegung verzichtet werden wenn: eine offene Führung technisch nicht möglich ist, die Linienführung für eine offene Gewässerführung nicht bekannt ist, oder eine erneute Eindolung grundsätzlich bewilligungsfähig wäre. Bei einer Ausdolung ist der Gewässerraum nachträglich in der Nutzungsplanung auszuscheiden. Im Genehmigungsverfahren ist bei Eindolungen darzulegen, ob ein Verzicht vorgenommen wird oder der Gewässerraum im Moment nicht ausgeschlossen wird.	-	Bei kurzen Eindolungen z.B. westlich vom Badeweiher, wo der Verlauf klar ist, soll ein Gewässerraum ausgeschlossen werden. Beim Dorfbach wird auf eine Gewässerraum-ausscheidung verzichtet. Dies, weil der Dorfbach im Siedlungsbereich mit der heutigen Achse nicht offen geführt werden kann. Würde der Dorfbach ausgedolt, müsste die Lage des Bachs im Rahmen eines allfälligen Projekts festgelegt werden. Die Lage unterhalb der Siedlung/der Bahngleise wäre ebenfalls vom entsprechenden Projekt abhängig. Dieser Verzicht wird sowohl im Datenmodell als auch im Begleitbericht festgehalten.	Im Vergleich zu der Übergangsbestimmung, wonach ein minimaler Abstand von 9m einzuhalten wäre, stellt die Ausscheidung keinen Nachteil dar. Die Gemeinde ist mit der Ausscheidung bei kurzen Eindolungen sowie auch mit dem Verzicht beim Dorfbach einverstanden.
Kap. 2: Anpassungen des Prozess Wasser (Überflutung und Erosion) - Grundsatz	2.1. Gefahrenkarte	-	Gemäss Begleitbericht wurde die Gewässerraumbreite für den Hochwasserschutz nicht vergrössert. Es wurden jedoch Anpassungen "bei tiefer liegenden Gebieten" vorgenommen. Die Anpassungen des Gewässerraumes sollten ausschliesslich mit der roten Gefahrenzone begründet werden. Die Anpassungen des Gewässerraumes ist entsprechend zu überprüfen.	-	-
	2.1. Laterale Verschiebungen/ weitere Anpassungen	Der vorgenommen Flächenausgleich bei der Isla Davos ist nicht statthaft. Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht keine Reduktion des Gewässerraums aus topographischen Gründen sowie auch keinen Flächenausgleich vor. Wenn schon müsste ein sehr kurzer Abschnitt gebildet werden, der quasi eine Schluchtstrecke umfasst und so einen kleineren Gewässerraum nötig macht. Als weitere Möglichkeit könnte auf die sehr kurze Vergleichsstrecke mit grösserem Gewässerraum im Gebiet Isla Davos verzichtet werden, da sich die Flussmorphologie nicht wesentlich von den angrenzenden Strecken unterscheidet. Die Gewässerraumfestlegung im Gebiet Isla Davos ist folglich zu überarbeiten.	-	Der Gewässerraum bei Isla Davos ist nicht grundsätzlich zu klein, sondern wurde gemäss ANU methodisch nicht sauber ausgeschieden. Um den so festgelegten Gewässerraum auszuscheiden, hätten die Abschnitte kürzer sein sollen. Bei der vorhandenen Abschnitlänge sollte die minimale Gewässerraumbreite eingehalten werden. Im Gewässerraum bestehen bei einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Nutzungs-einschränkungen, bei einer intensiven schon.	Die Einführung eines zusätzlichen Abschnitts wird von der Gemeinde unterstützt.
	2.1. Laterale Verschiebungen/ weitere Anpassungen	Im Gebiet Farsch (750 135 / 187 820) wird der Gewässerraum gemäss Begleitbericht aufgrund von topographischen Gegebenheiten vergrössert. Diese Vergrösserung umfasst eine rechtskräftige Industriezone; die Gefahrenkarte weist keine Erosions- oder Überflutungsgefahr aus. Eine Überprüfung der Gewässerraumfestlegung wird empfohlen.	-	Der Gewässerraum des Vorderberns beinhaltet beim Zusammenfluss tiefer gelegenen Gebiete und tangiert dadurch Bauzone. Es wird gefordert, dass der Gewässerraum nur die rote Gefahrenzone beinhaltet.	Die Gemeinde ist mit einer Anpassung des Gewässerraums auf die Abgrenzung der roten Gefahrenzone einverstanden.
	2.1. Laterale Verschiebungen/ weitere Anpassungen	-	Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Nationalstrasse A13 ist korrekt erfolgt. Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Reduktion sind hier nicht erfüllt.	-	-

Kap. 3: Anpassungen auf Grund von Natur- und Landschaftsschutz	Grundsatz	-	Gemäss dem Leitfaden des Kantons ist der Gewässerraum bei wasserbezogenen Lebensräumen, die direkt vom Gewässer abhängig sind (Auen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sowie zum Teil Amphibienlaichgebiete) auf den Perimeter des Inventars zu erhöhen und soll nicht grösser bemessen werden als in nicht inventarisierten Gebieten.	-	-	Die vorgeschlagenen Anpassungen resp. Reduktionen des Gewässerraums werden von der Gemeinde gutgeheissen.
	3.1. Flachmoore	-	Der Gewässerraum muss für die verschiedenen Flachmoore nicht um die Inventarperimeter erhöht werden. Der Gewässerraum ist lediglich innerhalb der Flachmoore gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen.	-	Im Flachmoor soll der minimale Gewässerraum zentrisch zur Gewässerachse festgelegt werden. Ist der Verlauf der Achse unklar, sollten die Achsen aus der LK 1:25'000 oder aus den AV-Daten als Grundlage verwendet werden. Diese Anpassungen wurden auch bei der Gemeinde Rhäzüns nach der Vorprüfung vorgenommen. Somit stimmen nach der Anpassung die Gewässerräume der zwei Nachbargemeinden bei Welther überein.	
	3.2. Auen	-	Gemäss Begleitbericht werden die Auenperimeter grundsätzlich den Gewässerräumen zugeschlagen. Die erwähnte Ausnahme im Gebiet Nulez scheint zweckmässig. Das kantonale Naturschutzinventar wird gegenwärtig überarbeitet. Das ANU stellt die überarbeiteten Perimeter zur Verfügung. Die Gewässerräume sind um die überarbeiteten Auenobjekte zu erweitern.	-	Die angepassten Auengebiete sind in der Vernehmlassung Biotope 2018 ersichtlich. Der Gewässerraum sollte kurz mit diesen Daten verglichen werden. Bei grösseren Änderungen wären Anpassungen erforderlich.	Die Anpassungen betreffen das Gebiet Isla Davos und werden von der Gemeinde gutgeheissen.
	3.3. Revitalisierungsplanung	-		Es wird empfohlen, auf die Vergrösserung des Gewässerraumes aufgrund der Revitalisierungsplanung zu verzichten.	Beim Hinterrhein wurde unmittelbar flussaufwärts der Brücke A13 linksufrig ein tiefergelegener Wald dem Gewässerraum zugeschlagen, da die Revitalisierungsplanung hier eine zeitlich hohe Priorität ausweist. Gemäss ANU müssen die Prioritäten der Revitalisierungsplanung nicht berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nur erforderlich, wenn ein konkretes Revitalisierungsprojekt vorliegt. Der Raum für zukünftige Revitalisierungen sichert der erweiterte Revitalisierungsperimeter. Sofern die Gemeinde an der besagten Stelle eine Revitalisierung gutheisst und/oder den erweiterten Gewässerraum gutheisst, kann der Gewässerraum hier so belassen werden, wie er für die Vorprüfung ausgeschrieben wurde.	Die Gemeinde plant an besagter Stelle keine konkrete Revitalisierung. Somit ist die Gemeinde der Auffassung, dass der Revitalisierungssperimeter nicht dem Gewässerraum zugeschlagen wird.
Kap. 4: Überkommunale Koordination		-		Da der Gewässerraum teilweise entlang der Gemeindegrenzen ausgeschrieben wird, sollte die Ausscheidung mit den Nachbargemeinden koordiniert werden. Es wird empfohlen, diese vor der öffentlichen Auflage zu informieren.	-	Die Nachbargemeinden werden vor der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe informiert.
Kap. 5: Zusammenfassung		-		Die Vorlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sofern die oben genannten Punkte bereinigt werden, kann eine Genehmigung durch die Regierung beantragt werden.	-	-
16.07.2018 / STW AG für Raumplanung, Pe						



Anhang II: Besprechungsprotokoll

Gewässerraumausscheidung Gemeinde Bonaduz

Besprechung Vorprüfungsbericht mit ANU

Beschlussprotokoll Nr. 01

Ort, Datum, Dauer: ANU, Chur, 31.05.2018, 08:00 – 10:00

Sitzungsteilnehmer:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Traktanden

- 1 Eindolungen
- 2 Anpassung an Gefahrenkarte Wasser bei Farsch
- 3 Topografische Anpassungen bei Isla Davos
- 4 Anpassungen auf Grund von Natur- und Landschaftsschutz

Verteiler:

- Sitzungsteilnehmer
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Verfasser:

[REDACTED]

Hunziker, Zarn & Partner AG, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau; Gassa Sutò
43a, 7013 Domat/Ems

Datum Protokoll: 01.06.2018

Projekt Nr. int.: A-1000.501

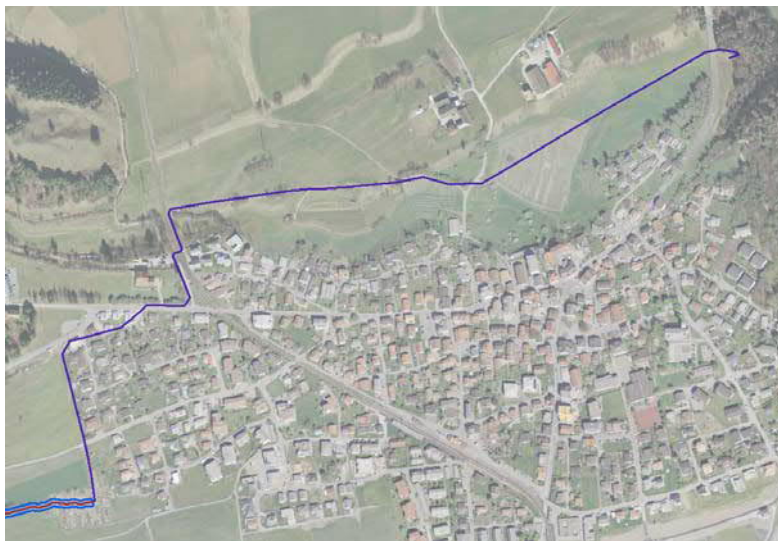
Datei: 2018.05.31_Protokoll_Besprechung_ANU

Beilagen

- keine

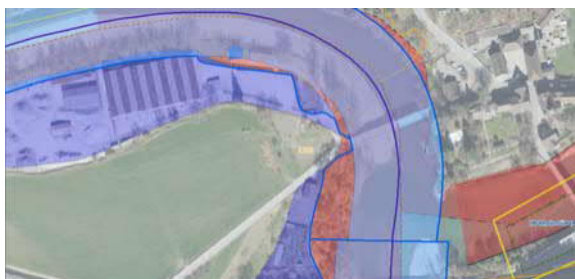
Beschlussprotokoll Nr. 01

	Pen	Wer	Wann
1 Eindolungen			
- Kurze Eindolungen z.B. westlich vom Badeweiher, wo der Verlauf klar ist, soll ein Gewässerraum ausgeschieden werden	001	■	30.06.18
- Bei unklarem Verlauf der Eindolung wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Dieser Verzicht wird sowohl im Datenmodell als auch im Begleitbericht festgehalten. Gerade bei längeren Eindolungen ist häufig nicht klar, wo diese verläuft. Zudem ist bei längeren Eindolungen zu bedenken, dass bei einer Ausdolung der Verlauf des offenen Gewässers nicht bekannt ist und von der Lage der Eindolung abweichen kann. Der Gewässerraum muss bei Ausdolungen im Rahmen des Projekts festgelegt werden.	002	■	30.06.18
- Die Achse des Dorfbachs/Bonaduzerbachs wurde bei der Gewässerraumausscheidung aus dem generellen Entwässerungsplan übernommen. Trotz der bekannten Lage wird beim Dorfbach weiterhin auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Dies, weil der Dorfbach im Siedlungsbereich mit der heutigen Achse nicht offen geführt werden kann. Würde der Dorfbach ausgedolt, müsste die Lage des Bachs im Rahmen des Projekts festgelegt werden. Die Lage unterhalb der Siedlung/der Bahngleise ist ebenfalls vom Projekt abhängig.	003	■	30.06.18



2 Anpassung an Gefahrenkarte Wasser bei Farsch

- | | | | |
|--|-----|---|----------|
| - Der Gewässerraum des Vorderrheins beinhaltet beim Zusammenfluss tiefer gelegenen Gebiete und tangiert dadurch Bauzone. Das ANU fordert im Vorprüfungsbericht, dass der Gewässerraum nur die rote Gefahrenzone beinhaltet. Diese Anpassung wird in der Überarbeitung durch HZP vorgenommen. | 004 | ■ | 30.06.18 |
|--|-----|---|----------|



3 Topografische Anpassungen bei Isla Davos

- | | | | |
|--|-----|---|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum bei Isla Davos ist nicht grundsätzlich zu klein, sondern wurde gemäss tw methodisch nicht sauber ausgeschieden. Um den so festgelegten Gewässerraum auszuscheiden, hätten die Abschnitte kürzer sein sollen. Bei der vorhandenen Abschnittlänge sollte die minimale Gewässerraumbreite eingehalten werden. <p>Im Gewässerraum bestehen bei einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Nutzungseinschränkungen, bei einer intensiven schon.</p> | 005 | ■ | 30.06.18 |
|--|-----|---|----------|

4 Anpassungen auf Grund von Natur- und Landschaftsschutz

- | | | | |
|---|-----|---|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss tw soll der Gewässerraum nicht die Fläche des gesamten inventarisierten Flachmoors enthalten. Im Flachmoor soll der minimale Gewässerraum zentrisch zur Gewässerachse festgelegt werden. Ist der Verlauf der Achse unklar, sollten die Achsen aus der LK 1:25'000 oder aus den AV-Daten als Grundlage verwendet werden. In den Flachmooren auf dem Gemeindegebiet von Bonaduz wird HZP die minimalen Gewässerräume verwenden. <p>Diese Anpassungen wurden auch bei der Gemeinde Rhäzüns nach der Vorprüfung vorgenommen. Somit stimmen nach der Anpassung die Gewässerräume der zwei Nachbargemeinden bei Weiher überein.</p> | 006 | ■ | 30.06.18 |
|---|-----|---|----------|

Bonaduz (Eingabe Vorprüfung)



Rhäzüns (Anpassung nach Vorprüfung)



- | | | | |
|--|-----|---|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Die angepassten Auengebiete sind in der Vernehmlassung Biotope 2018 ersichtlich. Der Gewässerraum sollte kurz mit diesen Daten verglichen werden. Bei grösseren Änderungen wären Anpassungen erforderlich. | 007 | ■ | 30.06.18 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Beim Hinterrhein wurde unmittelbar flussaufwärts der Brücke A13 linksufrig ein tiefergelegener Wald dem Gewässerraum zugeschlagen, da die Revitalisierungsplanung hier eine zeitlich hohe Priorität ausweist. Gemäss tw müssen die Prioritäten der Revitalisierungsplanung nicht berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nur erforderlich, wenn ein konkretes Revitalisierungsprojekt vorliegt. Der Raum für zukünftige Revitalisierungen sichert laut tw der erweiterte Revitalisierungssperimeter. <p>Sofern die Gemeinde an der besagten Stelle eine Revitalisierung gutheisst und/oder den erweiterten Gewässerraum gutheisst, kann der Gewässerraum hier so belassen werden, wie er für die Vorprüfung ausgeschieden wurde.</p> | 008 | ■ | 30.06.18 |